



Konsultationsfassung lang vom 14. März 2017

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Inhaltsverzeichnis

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

II. AUFNAHME UND AUSTRITT

- 1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt
- 2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt
- 3. Aufnahme in die Profilklassen und Rückversetzung

III. BEURTEILUNG

- 4. Allgemeines
- 5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz
- 6. Zeugnis
- 7. Lernbericht und Standortgespräch
- 8. Information über Leistungsveränderungen
- 9. Leistungstests

IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN

- 10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule
- 11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen
- 12. Überspringen in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS

V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE

VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND ZUSÄTZLICHE INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM LEISTUNGSZUG IN DER SEKUNDARSCHULE

VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

IX. ABSCHLÜSSE

- 13. Volksschule
- 14. Weiterführende Schulen

X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 15. Zeugnisklassenkonferenz
- 16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse
- 17. Ausfertigung, Abgabe und Kenntnisnahme der Lernberichte
- 18. Formulare und Mindestvorgaben für Zeugnisse, Zwischenzeugnisse, Zeugnismappen Volksschule und Lernberichte
- 19. Aufnahmeprüfungen und Leistungstests
- 20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler
- 21. Information der Schulleitungen anderer Schulstufen

XI. RECHTSMITTEL

XII. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

- I. Fachmaturitätsschule (FMS)
- II. Brückenangebote
- III. Profilklassen

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Verordnungstext	Anpassung	Bemerkungen
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,		
gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. a und b des		
Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹ , auf Antrag		
des Erziehungsrates, beschliesst:		
L CECENSTAND UND		
I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH		
GELTONGSBEREICH		
§ 1. Gegenstand		
Diese Verordnung regelt die Beurteilung und		
die Schullaufbahnentscheide der Schülerin-		
nen und Schüler der Volksschule und der wei-		
terführenden Schulen.		
§ 2. Geltungsbereich	§ 2. Geltungsbereich	
Diese Verordnung gilt für die folgenden	Diese Verordnung gilt für die folgenden	
Schulen: 1. Volksschule:	Schulen: 1. Volksschule:	
a) Primarstufe:	a) Primarstufe:	
aa) Kindergärten;	aa) Kindergärten;	
ab) Primarschulen.	ab) Primarschulen.	

¹ SG 410.100

- b) Sekundarstufe I:
- ba) Sekundarschulen.
- 2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:
- a) Gymnasien;
- b) Fachmaturitätsschule (FMS);
- c) Informatikmittelschule (IMS):
- d) Wirtschaftsmittelschule (WMS);
- e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Berufsmaturitätsschulen (BMS) und Anbieter von Brückenangeboten:
- f) Brückenangebote.
- ² Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.
- ³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.

- b) Sekundarstufe I:
- ba) Sekundarschulen.
- 2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:
- a) Gymnasien;
- b) Fachmaturitätsschule (FMS);
- c) Informatikmittelschule (IMS);
- d) Wirtschaftsmittelschule (WMS);
- e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Anbieter der Berufsmaturität (BM) und der beruflichen Vorbildung (Brückenangebot Vorkurse und Brückenangebot duale Vorlehren);
- f) das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote.
- ² Sie gilt (...) sinngemäss für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieter von BM-Lehrgängen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer (...) Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. (...).
- ³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.

Abs. 1 lit. e und f:

Vorliegend soll mit der "beruflichen Vorbildung" und dem "Zentrum für Brückenangebote" die Terminologie des Schulgesetzes übernommen werden. Zudem soll in der SLV statt der bisherigen Abkürzung BMS für Berufsmaturitätsschule die geläufigere Abkürzung "BM" für "Berufsmaturität" verwendet werden.

Abs. 2:

BM-Lehrgänge werden von staatlichen Schulen (AGS Basel, BFS Basel und SfG Basel) und von privaten Anbietern (z.B. KV Basel) geführt und müssen eidgenössisch anerkannt werden. Die Schullaufbahnverordnung soll neu sinngemäss auch für die BM-Lehrgänge der privaten Anbieter gelten. Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag und die kantonalen Schulheimen galt die Schullaufbahnverordnung bereits bisher sinngemäss.

II. AUFNAHME UND AUSTRITT	
Aufnahme in die Volksschule und Austritt	
11 / tallialillo ili ale veliceeliale alia / taetitt	
§ 3. Zuweisung in die Schulen der Volksschu-	
le	
¹ Die schulpflichtigen Kinder werden in den	
vom Kanton geführten Schulen durch die	
Volksschulleitung, in den von den Gemeinden	
geführten Schulen durch die zuständige Stelle	
der Gemeinden erfasst.	
² Die Volksschulleitung oder die zuständige	
Stelle der Gemeinden trifft die organisatori-	
schen Anordnungen für die Zuweisung der	
Schülerinnen und Schüler in die Schulen. Sie	
berücksichtigt dabei die Vorgaben für die	
Klassengrössen und die Schulraumkapazitä-	
ten.	
³ Im Kindergarten und in der Primarschule	
werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen	
und Schüler und die Präferenz der Erzie-	
hungsberechtigten für Tagesstrukturen nach	
Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wech-	
sel des Aufenthaltsortes während des Schul-	
jahres werden die Schülerinnen und Schüler	
nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schu-	
le versetzt; auf Gesuch der Erziehungsbe-	
rechtigten kann ihnen das Verbleiben in der	
bisherigen Schule gestattet werden.	
⁴ In der Sekundarschule werden die Präferen-	

zen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.	
§ 4. Aufnahme in eine Schule der Volksschule Tür die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen. Für die Berechtigung für die Aufnahme in einen Leistungszug der Sekundarschule gelten die §§ 56-58. Die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten und das Hinausschieben der Aufnahme in den Kindergarten richten sich nach § 56 des Schulgesetzes. Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen. Die Leitung Volksschulen kann in Absprache mit den Schulleitungen der Volksschulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.	
§ 5. Dispens und Austritt sowie Abmeldung von der Volksschule 1 Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes	

vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligte Privatschule besuchen oder mit einer Bewilligung nach § 135 des Schulgesetzes Privatunterricht erhalten. ² Aus der Schule treten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen oder die Erziehungsberechtigten wegziehen. Treten sie innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis. ³ Nicht als Austritt aus der staatlichen Schule gilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. ⁴ Bei einem Dispens oder Austritt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden abzumelden.

2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt

§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in das Gymnasium bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, für die FMS, IMS, WMS und BMS bei der Schulleitung der betreffenden Schule anzumelden.
- ² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BMS (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.
 ³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine Schule nach Abs. 1 besuchen und keine berufliche Grundbildung beginnen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.
- ⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.

- § 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt
- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie im Falle einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.
- ² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der **BM** (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine weiterführende Schule besuchen, (...) keine berufliche Grundbildung beginnen und keine Zuweisung zu einem Brückenangebot haben, aber ein Brückenangebot besuchen wollen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.
- ⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.

Das bisher in der SLV vorgesehene Anmeldeverfahren macht eine sinnvolle Planung der notwendigen Klassen und des dafür erforderlichen Schulraums fast unmöglich. Es kann dazu führen, dass plötzlich kurz vor Schuljahresende neue Klassen gebildet werden müssen, für die jedoch kein Schulraum vorhanden ist. Um das zu vermeiden, sollen sich neu die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semesterzeugnis für alle Schulen anmelden, die sie im Falle einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten. Mehrfachanmeldungen sind damit neu möglich. Auf der Grundlage dieser Anmeldungen – bei Mehrfachanmeldungen werden die Optionen nach deren Wahrscheinlichkeit bewertet - können die Klassen für die weiterführenden Schulen gebildet werden. Nachträgliche Anmeldungen sind nicht ausgeschlossen, aber bei einer verspäteten Anmeldung kommen die Schülerinnen und Schüler zunächst auf eine Warteliste. Sie können die gewünschte weiterführende Schule besuchen, wenn der Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen wie z.B. die Bildung von neuen Klassen oder die Begrenzung des zur Verfügung stehenden Schulraums.

§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen 1 Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, müssen von der Schulleitung bei nachträglicher Anmeldung aufgenommen werden, wenn sie: a) für eine andere Schule rechtzeitig angemeldet waren; und b) für die Schule, für die sie nachträglich angemeldet werden: ba) infolge des Zeugnisses am Ende des Schuljahres die Aufnahmeberechtigung erreichen; oder bb) die Aufnahmeprüfung bestanden haben. 2 In den übrigen Fällen können Schülerinnen und Schüler bei verspäteter Anmeldung nur aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.	§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen ¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt. ² Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.	Siehe Kommentar zu § 6.
§ 8. Zuweisung in ein Gymnasium ¹ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung trifft die organisatorische Anordnung für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in ein Gymnasium. ² Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrössen und die Schulraumkapazitäten. Die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt.		

- § 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen.
- ² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.
- ³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.
- ⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.

§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule
¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62
des Schulgesetzes sind die Leistungen der
Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse
und/oder, falls notwendig, andere Dokumente
nachzuweisen.

^{1bis} Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderliche Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen eine der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; oder
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.
- ² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.
- ³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die

Abs. 1^{bis}:

Für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II soll eine analoge Regelung geschaffen werden wie für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarschule, den Wechsel der Leistungszüge (§ 41a SLV) oder der ausserordentlichen Wiederholung oder Beförderung in den weiterführenden Schulen (§ 52 SLV).

	Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen. Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.	
§ 10. Aufnahme ins Gymnasium In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben. In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.	§ 10. Aufnahme ins Gymnasium 1 In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben. 2 In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. 3 Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. 4 Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit	Abs. 3: Die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009). Dessen Aufnahmevoraussetzungen sollen in die SLV übernommen werden. Abs. 4: In die SLV soll die bisherige in der Aufnahmeverordnung der Gymnasien in § 4 Abs. 3 fest-

	der Schulleitung der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrem Entscheid neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob gegebenenfalls schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.	gehaltene Regelung betreffend Übertritte übernommen werden.
§ 11. Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium 1 Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt. 2 Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;	§ 11. Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt. Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;	

b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und c) sie die Eignungsabklärung im Schwerpunktfach bestehen.	b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und c) die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.	Redaktionelle Anpassung
§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS In eine 1. Klasse der FMS, IMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben. In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in die FMS und WMS aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.	§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS In eine 1. Klasse der FMS () und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben. Ibis In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und erfolgreich eine Eignungsprüfung absolviert haben. In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsprüfung	Abs. 1 ^{bis} : Schülerinnen und Schüler, die in die IMS aufgenommen werden wollen, müssen wie bisher eine Eignungsprüfung absolvieren. Dies soll in der SLV nachgetragen werden. Abs. 3: Siehe Kommentar zu § 10.

Seite 14

§ 13. Aufnahme in die BMS

In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69-70 oder einen Abschluss der FMS haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine dreioder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

- ² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BMS werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzgualifikationen erfüllen:
- a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3;
- b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69-70 vor;
- c) Es liegt ein Abschluss der FMS vor.
- ³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.
- ⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzun-

§ 13. Aufnahme in die BM

absolviert haben.

¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der **BM** werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69-70 (...) haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

- ² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der **BM** werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:
- a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann von mindestens 4,8;
- b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69-70 vor;

c) (...)

³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss **bei der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1)** zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden.

⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzun-

Abs. 1 und Abs. 2 lit. c:

Mit einer Berechtigung gemäss § 70 ist bereits eine Berechtigung für den Übertritt in die FMS verbunden. Die Alternative "Abschluss der FMS" ist deshalb obsolet und kann entfallen.

Abs. 2 lit. a:

Mit dem in lit. a geforderten Mindestschnitt soll sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen eines EFZ den Anschluss an einen BM-Lehrgang erreichen. Im Gegensatz zu den anderen EFZ-

Absolventinnen und –Absolventen haben diejenigen des EFZ Kaufmann/Kauffrau in ihrer beruflichen Grundbildung bereits Unterricht in vielen BM-Fächern gehabt. Für die Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann kann deshalb der Anschluss an den BM-Lehrgang mit einem tieferen Notenschnitt gewährleistet werden.

Abs. 3:

Interessentinnen und Interessenten, die die BM-Ausbildung in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst nach der beruflichen Grundbildung

Schüler provisorisch auf, so legt sie eine angemessene Probezeit fest. Diese dauert in

Volksschulen und Weiterführende Schulen Seite 15

gen erfüllen und das entsprechende Aufnahgen erfüllen und das entsprechende Aufnah-(BM 2) beginnen wollen, sollen nicht mehr meverfahren erfolgreich durchlaufen haben. meverfahren erfolgreich durchlaufen haben. verpflichtend eine gestalterische Prüfung ab-⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BMS, ⁵ Für Schülerinnen und Schüler der **BM**. welsolvieren müssen. Vielfach haben sie ihre bewelche die Ausbildung nach der beruflichen che die Ausbildung nach der beruflichen rufliche Grundbildung bereits im gestalteri-Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach schen Bereich absolviert. Wenn aber die Eigdem ersten Semester aus der Schule austredem ersten Semester aus der Schule austrenung für den BM-Lehrgang nicht eindeutig ist, ten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die ten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die wird den Interessentinnen und Interessenten BMS ein Mal möglich. empfohlen, dennoch die gestalterische Prü-**BM** ein Mal möglich. fung zu absolvieren und damit die Eignung abzuklären. § 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brü-§ 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brü-Neu sollen die Schülerinnen und Schüler auch von den Volksschulen zu den Brückenangeckenangebote ckenangebote Die zuständige Lehrperson oder die Triaboten zugewiesen werden können. Die Aus-Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der wahl des Brückenangebots richtet sich nicht gestelle des Kantons Basel-Stadt weist (...) mehr nach dem vorhandenen Angebot, son-Brückenangebote die Schülerinnen und Schüdie Schülerinnen und Schüler, die ein Brüler den Brückenangeboten zu. Die Schülerindern nach dem Bedarf der Schülerinnen und ckenangebot besuchen wollen, einem benen und Schüler werden durch die jeweilige Schüler. Der Zugang zu den Brückenangebodarfsgerechten Brückenangebot gemäss Schulleitung in das konkrete Brückenangebot ten hängt nicht mehr von Noten ab, die man Anhang II zu dieser Verordnung zu. aufgenommen. erreichen muss. Die Zuweisung erfolgt neu in ² Die zuständige Schulleitung nimmt die das konkrete Brückenangebot. Die Schülerin-² Für die Aufnahme in die Brückenangebote Schülerinnen und Schüler gemäss Anhang gelten die Aufnahmebestimmungen des Annen und Schüler haben sich anschliessend II zu dieser Verordnung in das zugewiesebei diesem Brückenangebot anzumelden und hangs Ziff. II. ne Brückenangebot auf. werden von der Schulleitung aufgenommen. § 15. Provisorische Aufnahme in eine weiterführende Schule Nimmt die Schulleitung Schülerinnen und

der Regel bis längstens zum Ende des Schuljahres. ² Die Schulleitung legt die Voraussetzungen für eine definitive Aufnahme fest und informiert die Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn schriftlich darüber. ³ Nach Ablauf der Probezeit entscheidet sie über die definitive Aufnahme, die Verlängerung der Probezeit oder die Abweisung der Schülerinnen und Schüler.		
§ 16. Aufnahme in eine weiterführende Schule nach bestandener angeordneter Aufnahmeprüfung 1 Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung nach den §§ 58 oder 62 des Schulgesetzes angeordnet hat, werden aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.		
§ 17. Austritt 1 Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Schülerinnen und Schüler innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.	§ 17. Austritt 1 Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Schülerinnen und Schüler innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.	

 Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr nicht wiederholen können. Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs Ziff. II. 	² Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr nicht wiederholen können. ³ Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs () II zu dieser Verordnung.	Abs. 3: Bisher gab es einen Anhang zu dieser Verordnung mit verschiedenen Untertiteln. Neu soll es drei Anhänge zu dieser Verordnung geben.
3. Aufnahme in Profilklassen und Rückversetzung		
§ 18. ¹ Für die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs Ziff. III.	§ 18. Tür die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs () III zu dieser Verordnung.	Bisher gab es einen Anhang zu dieser Ver- ordnung mit verschiedenen Untertiteln. Neu soll es drei Anhänge zu dieser Verordnung geben.
III. BEURTEILUNG		
4. Allgemeines		
§ 19. Beurteilungsinhalt ¹ Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf: a) die Sachkompetenz beurteilt;		

b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt. ² Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz: a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt; b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.	
§ 20. Anforderungen an die Beurteilung ¹ Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.	
5. Leistungserhebungen in der Sachkompe- tenz	
§ 21. Leistungserhebungen 1 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben. 2 Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. 3 Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung. 4 Die Leistungserhebungen werden datiert	

und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30. ⁵ Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.		
§ 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erzie- hungsberechtigten innerhalb von acht Kalen- dertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BMS zusätzlich den Berufsbildnerinnen und –bildnern das Fern- bleiben schriftlich zu begründen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetz- ten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hier- von sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe. Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wieder- holungstermin fern, so wird die Note 1 ge- setzt.	§ 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erzie- hungsberechtigten innerhalb von acht Kalen- dertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und –bildnern das Fern- bleiben schriftlich zu begründen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetz- ten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hier- von sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe. Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wieder- holungstermin fern, so wird die Note 1 ge- setzt.	
§ 23. Unredlichkeiten bei Leistungserhebun-		

~~~	
geri	1

¹Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

- § 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.
- ² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.
- ³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.
- ⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BMS auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

- § 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.
- ² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.
- ³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.
- Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausaleich fest.

6. Zeugnis		
§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:  a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BMS ein Zeugnis;  b) im 9. und 10. Schuljahr sowie den Brückenangeboten ein Zwischenzeugnis. ³ Im Brückenangebot Basis erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.	§ 25. Anzahl der Zeugnisse  Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.  Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:  a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;  b) im 9. und 10. Schuljahr () ein Zwischenzeugnis.  In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.	Abs. 3: Zur besseren Durchlässigkeit der Brückenangebote sollen alle Brückenangebote auf Trimester-Zwischenzeugnisse umstellen.
§ 26. Inhalt der Zeugnisse ¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch. ² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. ³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und		

Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderungen nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.		
§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BMS wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 36. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 711. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 1215. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.	§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der <b>BM</b> wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 36. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 711. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 1215. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.	
§ 28. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer ¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen. ² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss. ³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig be-		

sucht werden können.	
§ 29. Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule  1 Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.  2 Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.  3 Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.	
§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern ¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten	

Beurteilungsbelege (§ 21). ² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%. ³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. ⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so	
wird die Note 1 gesetzt.	
§ 31. Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik	
§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sach- kompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten  1 Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».  2 Für Wahlfächer und die Teilnahme an zu-	

sätzlichen Angeboten können andere Prädi- kate verwendet werden.	
§ 33. Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz ¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet. ² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung. ³ Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.	
7. Lernbericht und Standortgespräch	
§ 34. Lernbericht  1 Vom 114. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen und Gymnasien einen Lernbericht.  2 Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 214. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt.  3 Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.	
§ 35. Inhalt des Lernberichts  1 Vom 17. Schuljahr enthält der Lernbericht:	

a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in		
den Fachbereichen oder Fächern und die		
Einschätzung der Leistungen in den Kompe-		
tenzbereichen und Handlungsaspekten der		
Fächer Deutsch und Mathematik;		
b) die Einschätzung der Selbst- und Sozial-		
kompetenz;		
c) die Festlegung von einem oder zwei För-		
derzielen.		
² Vom 811. Schuljahr enthält der Lernbe-		
richt:		
a) die Einschätzung der Leistungen in den		
Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten		
der Fächer Deutsch und Mathematik;		
b) die Einschätzung der Selbst- und Sozial-		
kompetenz;		
c) die Festlegung von einem oder zwei För-		
derzielen.		
³ Vom 1214. Schuljahr enthält der Lernbe-		
richt mindestens:		
a) die Rückmeldung der Schülerinnen und		
Schüler zu Lernen und Unterricht;		
b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in		
den Fachbereichen oder Fächern.		
§ 36. Einschätzung der Selbst- und Sozial-	§ 36. Einschätzung der Selbst- und Sozial-	
kompetenz	kompetenz in den Volksschulen	
¹ Aufgrund der Beobachtungen aller in der	¹ Aufgrund der Beobachtungen aller in der	
Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt	Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt	
das Lehrpersonenteam die Selbst- und Sozi-	das Lehrpersonenteam die Selbst- und Sozi-	
alkompetenz der Schülerinnen und Schüler	alkompetenz der Schülerinnen und Schüler	

	T	
während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein. ² Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.	während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein. ² Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.	
§ 37. Standortgespräch  1 Vom 114. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BMS legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  2 Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 214. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  3 Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  4 Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 11.	§ 37. Standortgespräch  1 Vom 114. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  2 Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 214. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  3 Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  4 Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;	

Schuljahr immer, ab dem 12. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler; d) in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und – bildner.	c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und – bildner.	Abs. 3: Für die weiterführenden Schulen ist es wichtig, dass sie zu Beginn ein Standortgespräch führen können, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Deshalb soll die Pflicht zur Teilnahme auf das 12. Schuljahr ausgedehnt werden. Zudem sollen auch die Lehrpersonen wünschen können, dass die Erziehungsberechtigten am Gespräch teilnehmen sollen.
8. Information über Leistungsveränderungen		
§ 38.  1 Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.  2 Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und -bildner und der Schülerinnen und Schüler werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.	§ 38.  Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, in der <b>BM</b> für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.  Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und -bildner und der Schülerinnen und Schüler werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.	
§ 39.  Die Leistungstests nach § 57c des Schulge-		

setzes finden zu Beginn des 5. und 8. und am Ende des 10. und 11. Schuljahres statt. ² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.  IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN	
10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule	
§ 40. Beförderung in der Volksschule  1 In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert.  2 Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.	
§ 41. Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres  1 Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:  a) unregelmässiger Bildungsgang, insbeson-	

dere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;

c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler:

ď

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

^{4bis} In begründeten Fällen, insbesondere wenn

⁴ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.

ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3. ⁵ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.	
§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Se- kundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule  1 Schülerinnen und Schüler können aus- nahmsweise a) definitiv in einen Leistungszug der Sekun- darschule mit höheren Anforderungen über- treten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind; b) in der Sekundarschule in einen Leistungs- zug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tiefe- ren Anforderungen nach den §§ 62 oder 63	

#### vorliegen.

- ² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.
- ³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.
- ⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder

in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden. ⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.		
11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen		
§ 42. Beförderungsfächer  1 Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.  2 Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.  3 Die Beförderungsfächer der BMS richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.	§ 42. Beförderungsfächer  1 Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.  2 Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.  3 Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.	
§ 43. Beförderung im Gymnasium  1 Im Gymnasium werden die Schülerinnen		

und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Maturitätsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen. § 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus § 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetredem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende tenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres des 12. Schuljahres Schülerinnen und Schüler, die provisorisch Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werdie Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem den nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt ei-Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unne ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52. derung nach § 52. ² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 ² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 Abs. 3: Schülerinnen und Schüler, die provisorisch ins SLV» eingetragen. SLV» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können provi-³ (...) Gymnasium aufgenommen wurden und die sorisch in die FMS. IMS oder WMS übertre-Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. sollen nicht direkt in die FMS übertreten. ten, wenn die folgenden Voraussetzungen er-Wenn sie aus dem Gymnasium austreten füllt sind: müssen, sollten sie zunächst eine Standorta) Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Maturitätsfächer ergibt mindestens 4,0; und bestimmung machen und mehrere Optionen

b) Das zuständige Lehrpersonenteam des Gymnasiums empfiehlt den Wechsel in die FMS, IMS oder WMS.		prüfen. Wenn sie die FMS-Option verfolgen wollen, haben sie aufgrund der erlangten Berechtigung mit den Sekundarschulzeugnissen die Möglichkeit, sich bei der FMS anzumelden. Dies ist wieder im darauffolgenden Januar möglich für das darauffolgende Schuljahr.
		Auch aus organisatorischen Gründen drängt sich diese Änderung auf. Wenn zusätzlich die Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium nicht erfolgreich sind im Sommer in eine 2. Klasse der FMS übertreten könnten, müssten gegebenenfalls zusätzliche neue Klassen eröffnet und die Schülerinnen und Schüler der 2. Klassen neu verteilt werden. Zudem müsste genügend Schulraum vorhanden sein.
§ 45. Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres ¹ Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert. ² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.		
§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS  1 In der FMS, IMS, WMS und BMS werden die	§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM  1 In der FMS, IMS () und BM werden die	Die vom Regierungsrat am 7. Juli 2015 beschlossenen Änderungen der Promotionsverordnung IMS und der Promotionsverordnung WMS müssen in der Schullaufbahnverord-

Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0:
- b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2: und
- c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der BMS nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.
- die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.
- ² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50).
- ³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4.0:
- b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
- c) in der FMS (...) sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.

^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:
- aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
- ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
- ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.
- b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:
- ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;

nung nachvollzogen werden.

	bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den
	Wert 1; bc) es ist nicht mehr als eine Note unter
	4,0.  1ter Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.  2 Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50).  3 Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.
§ 47. Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse  1 Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang § 2.	§ 47. Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse  1 Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang I § 2.

§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS. IMS und WMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV»

§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS (...) von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres

Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS (...) übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.

Nachdem es seit der letzten SLV-Änderung für die IMS und WMS keine provisorischen Aufnahmen mehr gibt (sie werden neu nach § 68 definitiv aufgenommen), müssen diese

§ 49. Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr

eingetragen.

Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Schülerinnen und Schüler der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht

WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Schülerinnen und Schüler der **BM** für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht

§ 49. Nichtbeförderung in der FMS, IMS,

Schulen auch in § 48 gestrichen werden.

Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder

Volksschulen und Weiterführende Schulen

erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.  3 In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.	erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.  3 In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.	
§ 50. Nichtbeförderung in der BMS (BM 2)  Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche die Voraussetzungen nach § 46 Abs.  I nicht erfüllen, werden nicht befördert. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. Wenn sie nach dem ersten Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder Beförderung nach § 52.  Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs.  I nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.	§ 50. Nichtbeförderung in der BM (BM 2)  Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche die Voraussetzungen nach § 46 Abs.  nicht erfüllen, werden nicht befördert. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. Wenn sie nach dem ersten Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder Beförderung nach § 52.  Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs.  nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.	
Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche	Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche	

Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder

eine ausserordentliche Beförderung nach § eine ausserordentliche Beförderung nach § ³ Schülerinnen und Schüler, welche die Aus-³ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung bildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und die Voraussetzung absolvieren (BM 2) und die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1^{bis} nicht erfüllen, werden nicht nach § 46 Abs. 1^{bis} nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austrebefördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 ten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen. Abs. 3 SLV» eingetragen. § 51. Wiederholung eines Unterrichtsjahres in § 51. Wiederholung eines Unterrichtsjahres in den weiterführenden Schulen den weiterführenden Schulen ¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums ¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht beförund der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Undert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis terrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. von 4 nach oben. ² Schülerinnen und Schüler der BMS, welche ² Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grunddie Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 bildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit), können das vorausgehende Unter-Teilzeit), können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn sie im zweiten richtsjahr wiederholen, wenn sie im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden. oder dritten Semester nicht befördert werden. ³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiter-³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich. führenden Schulart nur ein Mal möglich.

- § 52. Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen

  Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:
- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
  b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.
- ² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten oder in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihren Berufsbildnerinnen und -bildnern geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler

- § 52. Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen

  Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:
- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.
- ² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten oder in der **BM** für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihren Berufsbildnerinnen und -bildnern geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler

und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb. ⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss. ⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen. ⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines

finden.

Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal statt-

und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb. ⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss. ⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen. ⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.

12. Überspringen in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS	
§ 53. Prüfung des Überspringens eines Schuljahres  1 Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.  2 Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.  3 Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.	
V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE	
§ 54. Übertritt von der Primarschule in die Se- kundarschule ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- schule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.	

# § 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

- ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.
- ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten.
- ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten.
- ⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.

§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

- ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.
- ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten.
- ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.
- ⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.

### Abs. 3:

Da die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen, sollen die Prüfungszeitpunkte in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule wird durchgeführt, nachdem die Schülerinnen und Schüler das zweite Semesterzeugnis erhalten haben.

§ 56. Berechtigung für den Übertritt in den A- Zug ¹ In den Leistungszug A mit allgemeinen An- forderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungs- zug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforde- rungen (P-Zug) übertreten.	
§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug  1 In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:  Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5  (3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+G+Mu+B/S p ≥ 67,5).  2 In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.	

§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug  ¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75  (3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+G+Mu+B/S p ≥ 78,75).  ¹ In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.	
VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND ZUSÄTZLICHE INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM LEISTUNGSZUG IN DER SEKUNDARSCHULE	
§ 59. Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres  1 Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit	

den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und	
Schüler, die in ihrem Leistungszug stark un-	
terfordert sind, in einen Leistungszug mit hö-	
heren Anforderungen zuweisen.	
3	
§ 60. Wechsel in einen Leistungszug mit hö-	
heren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr	
¹ Auf Beginn des zweiten Semesters des 9.	
Schuljahres und auf Beginn des ersten und	
zweiten Semesters des 10. Schuljahres kön-	
nen Schülerinnen und Schüler in einen Leis-	<u> </u>
tungszug mit höheren Anforderungen wech-	
seln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis	
des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis	
des 10. Schuljahres die folgende Vorausset-	
zung erfüllt ist:	
Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwi-	
schenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahl-	
pflichtfächer ergibt mindestens 5,25.	
² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird	
«Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel	
in P-Zug möglich» eingetragen.	
³ Die Erziehungsberechtigten haben der	
Schulleitung innert acht Kalendertagen seit	
Zustellung des Zeugnisses oder Zwischen-	
zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen	
und Schüler in den Leistungszug mit höheren	
Anforderungen wechseln oder nicht.	
⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in	
einen Leistungszug mit höheren Anforderun-	
gen, haben sie während den beiden folgen-	

§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr  1 Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätz- liche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung er- füllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindes- tens 5,25. 2 Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» ein- getragen. 3 Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im thöhe- ren Anforderungen wechseln. Die Erzie- hungsberechtigten haben die Schulleitung in- nert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätz-	den Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.	
	§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr  1 Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:  Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.  2 Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.  3 Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des	

liche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.	
§ 62. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres  1 Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in einen Leistungszug übergetreten sind, wechseln nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:  a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.  2 Im Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.	
§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres  1 Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres	

eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. ² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.		
§ 64. Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres  1 Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.  2 Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.		
VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN		
§ 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule  1 Die Schülerinnen und Schüler der Sekun-	§ 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule  1 Die Schülerinnen und Schüler der Sekun-	

darschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung haben.	darschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung <b>erreichen</b> .	Redaktionelle Anpassung
§ 66. Orientierung am Ende des 10. Schuljahres ¹ Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen sie mit diesen Noten im 11. Schuljahrerhalten würden.		
§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS  1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  2 Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  3 Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.	§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS  1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  2 Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  3 Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljah-	Abs. 3: Da die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule, sollen die Prüfungszeitpunkte in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen soll nach dem ersten Semesterzeugnis in der ersten Hälfte

	res statt.	des zweiten Semesters stattfinden. Im Gegensatz zur Sekundarschule mit drei Leistungszügen, stehen den Schülerinnen und Schülern mit den Gymnasien, der FMS, WMS und IMS sowie der beruflichen Grundbildung mehr Optionen zur Verfügung. Die weiterführenden Schulen müssen deshalb früher wissen, welche Schülerinnen und Schüler ihre Schulen besuchen werden. Ein Entscheid vor den Sommerferien wäre zu kurzfristig, besonders für die Schulen wie die IMS, die zusätzliche Eignungsabklärungen durchführen müssen.
§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BMS  1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BMS übertreten.  2 Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs.  2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.	§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM  1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.  2 Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.	Abs. 2: Siehe Kommentar zu § 67.

## **§ 69.** Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

- ¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BMS) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:
- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
- ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;

und

- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
- ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 (2*D+2*M+ NT + RZG+F+E ≥ 34);
- bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40

 $(2*D+2*M+NT+RZG+F+E \ge 40).$ 

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BMS» eingetragen.

§ 69. Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und **BM**) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
- ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0:

und

- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
- ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 (2*D+2*M+ NT + RZG+F+E ≥ 34);
- bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40

 $(2*D+2*M+NT+RZG+F+E \ge 40).$ 

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und **BM**» eingetragen.

## § 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS

- ¹ In die FMS, IMS, WMS und BMS können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:
- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
- ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;
- ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

#### und

- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
- ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 32):
- bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 36);
- bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 42).

- § 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS. IMS. WMS und **BM**
- ¹ In die FMS, IMS, WMS und **BM** können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:
- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
- ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4.5:
- ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

#### und

- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
- ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 32);
- bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 36);
- bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 (2*D+2*M+NT+RZG +F+E ≥ 42).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS» eingetragen.	² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und <b>BM</b> » ein- getragen.	
VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN IN DER VOLKSSCHULE		
§ 70a. Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule  1 In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:  a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder  b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.  2 Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Er-		

gebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. ³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. ⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.	
§ 71. Leistungserhebungen und Leistungstests  1 Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:  a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;  b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.	

§ 72. Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.

³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.

IX. ABSCHLÜSSE	
13. Volksschule	
§ 73. Volksschulabschluss  1 Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Sekundarschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt.	
§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule ¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält: a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 911. Schuljahres; b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres; c) das Abschlusszertifikat.	
§ 75. Abschlusszertifikat  1 Das Abschlusszertifikat enthält: a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres; b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres; c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres; d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende	

des 11. Schuljahres.	
14. Weiterführende Schulen	
§ 76. Gymnasium ¹ Das Gymnasium wird mit dem Maturitäts- ausweis abgeschlossen. ² Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach der Maturitätsprüfungsver- ordnung vom 28. März 2000.	
§ 77. Fachmaturitätsschule (FMS) ¹ Die FMS wird mit dem Fachmittelschulausweis und nach Zusatzleistungen dem Fachmaturitätszeugnis abgeschlossen. ² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005.	
§ 78. Informatikmittelschule (IMS)  Die IMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatikerin EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) / Informatiker EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) und nach Zusatzleistungen der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.  Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung IMS vom 22. Juni 2004.	

§ 79. Wirtschaftsmittelschule (WMS) ¹ Die WMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ und nach Zusatzleistungen der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen. ² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung WMS vom 20. Dezember 2011.		
§ 80. Berufsmaturitätsschule (BMS) ¹ Die BMS wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen. ² Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.	§ 80. <b>Berufsmaturität (BM)</b> ¹ Die <b>BM</b> wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen. ² Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.	
§ 81. Brückenangebote ¹ Die Brückenangebote werden mit dem Jahreszeugnis abgeschlossen.		
§ 82. Ergänzende Abschlusszertifikate ¹ Es können, sofern sie von der Schule angeboten werden und die Voraussetzungen erfüllt werden, zusätzliche Abschlusszertifikate erworben werden.		

X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
15. Zeugnisklassenkonferenz	
§ 83. Beschlussfassung für das 36. Schuljahr  Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.  Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich eine ausserordentliche Wiederholung nach § 41 oder ein Überspringen nach § 53 abzeichnet.  Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:  a) legt die zuständige Lehrperson die Zeugnisprädikate für die Beurteilung nach § 30 und die Einschätzung nach § 31 fest;  b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach § 40 und Empfehlungen für die ausserordentliche Wiederholung nach § 41 und das Überspringen eines Schuljahres nach § 53.  Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat	

die Schulleitung den Stichentscheid. ⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Lehrperson bei der Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz. § 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein. ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet. ³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz: a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und

bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;

b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60-63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen

Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.		
16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse		
§ 85. Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse  ¹ Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.  ² Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeför-	§ 85. Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse  ¹ Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.  ² Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeför-	

derung nach den §§ 44-45 oder 48-50, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62-63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 55 und 67 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.  ³ Die Zeugnisse der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.	derung nach den §§ 44-45 oder 48-50, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62-63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 55 und 67 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.  ³ Die Zeugnisse der <b>BM</b> für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.	
§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS  1 In den Volksschulen, Gymnasien und FMS haben die Erziehungsberechtigten und ab dem 3. Schuljahr auch die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.	§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS  1 Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und () die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.	Das Zeugnis des 2. Schuljahres besteht nur aus einer Schulbesuchsbestätigung, weshalb sie von den Erziehungsberechtigten nicht unterzeichnet werden muss. In § 86 soll deshalb auch für die Erziehungsberechtigten festgelegt werden, dass sie die Zeugnisse erst ab dem 3. Schuljahr unterzeichnen sollen.
§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule  1 In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse.  2 Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres		

oder bei ihrem Austritt übergeben.	
17. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Lernberichte	
§ 88.  1 Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.  2 Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.  3 In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.  4 Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.	
18. Formulare und Mindestvorgaben für Zeugnisse, Zwischenzeugnisse, Zeugnismappen Volksschule und Lernberichte	

§ 89.  Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements:  a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse;  b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule;  c) die vom 111. Schuljahr zu verwendenden Formulare für die Lernberichte;  d) für das 1214. Schuljahr: die Mindestvorgaben für die Gestaltung der Lernberichte.		
§ 90. Durchführung der Aufnahmeprüfungen  Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien² die Prüfungsinhalte und Verfahren für die Aufnahmeprüfungen fest.  Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.	§ 90. Durchführung der freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen ¹ Die Volksschulleitung legt in Richtlinien ³ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwillige Aufnahmeprüfung von der Primarstufe in die Sekundarschule fest. ² Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt in Absprache mit der Volksschulleitung in Richtlinien ⁴ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwillige Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen fest. ³ Sie sorgen für die Durchführung der Auf-	Es soll deutlicher zwischen der freiwilligen Aufnahmeprüfung (§ 57b Abs. 2 Schulgesetz) und den angeordneten Aufnahmeprüfungen (§§ 58 und 62 Schulgesetz) unterschieden werden. Zudem sollen die Zuständigkeiten für den Erlass der Richtlinien zu den freiwilligen Aufnahmeprüfungen präzisiert werden.

Die Richtlinien k\u00f6nnen beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.
 Die Richtlinien k\u00f6nnen beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.
 Die Richtlinien k\u00f6nnen beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

	nahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest. ⁴ Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren und die Durchführung die jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführen.	
§ 91. Durchführung der Leistungstests ¹ Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.		
20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler		
§ 92. Lehrpersonenteam  Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, einschliesslich der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.		
§ 93. Mündige Schülerinnen und Schüler  Schülerinnen und Schüler, die das 18. Al-		

tersjahr vollendet haben, nehmen die Pflichten und Rechte, die nach dieser Verordnung den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.	
21. Information der Schulleitungen anderer Schulstufen	
§ 94.  Die Schulleitung einer Schulstufe kann auf Anfrage die Schulleitung einer anderen Schulstufe darüber informieren:  a) wie Schülerinnen und Schüler in der vorangegangenen Schulstufe unterstützt und gefördert wurden;  b) wie Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Schulstufe die Leistungsanforderungen der Schule erfüllen konnten.	
XI. RECHTSMITTEL	
§ 95.  1 Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.	

XII. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	
§ 96.	
¹ Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können erlassen:	
a) für die Volksschule: die Volksschulleitung;	
b) für die weiterführenden Schulen: die Lei-	
tung Mittelschulen und Berufsbildung.	
XIII. ÜBERGANGS- UND	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 97. Gültigkeit der bisherigen Erlasse	
Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der	
Übergangsverordnung Schulharmonisierung	
vom 31. Januar 2012 gelten weiterhin die bis-	
herigen Erlasse.	
§ 98. Änderung anderer Erlasse	
Folgende Erlasse werden geändert:	
1. Die Prüfungsverordnung WMS vom 20.	
Dezember 2011 ⁵ wird wie folgt geändert:	
In § 15 lit. h werden nach dem Wort «resul-	
tiert» die Worte «aus dem auf eine Dezimal-	
stelle gerundeten arithmetischen Mittel von	
der Erfahrungsnote Rechnungswesen und» eingefügt.	
Ciligoragi.	

⁵ SG 424.200

Die Änderung wird sofort wirksam.

2. Die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011⁶ wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 lit. a und b, §§ 3-11 und der Titel VI vor § 27 werden aufgehoben.

In § 27 werden jeweils die Worte «Aufnahmeoder» und in § 28 die Worte «Aufnahmeund» aufgehoben.

Die Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

§ 99. Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. per 11. August 2013:
- a) Verordnung über die Anmeldefristen bei Schüleraufnahmen vom 10. April 1985;
- b) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Klassenwiederholung an der Primarschule vom 24. März 1998:
- c) Verordnung über die Abschlussprüfungen an der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (Prüfungsverordnung KVS) vom 9. Mai 2000.

2. per 16. August 2015:

⁶ SG 424.100

_

a) Verordnung betreffend die Beurteilung des
Lernens der Orientierungsschülerinnen und –
schüler sowie den Übertritt von der Orientie-
rungsschule an die Weiterbildungsschule oder
an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverord-
nung OS) vom 10. Juni 2003.
3. per 31. Dezember 2015:
a) Verordnung über die Aufnahmebedingun-

- a) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsschule (Aufnahmeverordnung WBS) vom 2. Dezember 2003.
- 4. per 13. August 2017:
- a) Verordnung betreffend die Promotion und Leistungsbeurteilung an der Weiterbildungsschule (Lernbeurteilungsverordnung WBS) vom 2. Dezember 2003.
- 5. per 31. Dezember 2017:
- a) Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote (Aufnahmeverordnung Brückenangebote) vom 19. September 2000;
- b) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Dezember 2003;
- c) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Fachmaturitätsschule (Aufnahmeverordnung FMS) vom 7. Dezember 2004;
- d) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Informatikmittelschule (Aufnahmeverordnung IMS) vom 18. März 2003:
- e) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Wirtschaftsmittellschule (Aufnahmeverordnung WMS) vom 18. Januar 2011.

## 6. per 12. August 2018:

- a) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Berichte über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schule für Brückenangebote (Lernbeurteilungsverordnung SBA) vom 22. August 2000;
- b) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (Promotionsverordnung KVS) vom 14. Dezember 1999.
- 7. per 15. August 2021:
- a) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Promotionsverordnung FMS) vom 10. Mai 2005;
- b) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel-Stadt (Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien) vom 23. Januar 1996;
- c) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Wirtschaftsmittelschule (Promotionsverordnung WMS) vom 14. Dezember 1999;
- d) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Informatikmittelschule (Promotionsverordnung IMS) vom 17. Dezember 2002.

	T	<u></u>
Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird, abgesehen von § 4 Abs. 2, wirksam a) für die Primarstufe auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013; b) für die Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015. c) für die weiterführenden Schulen auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018. § 4 Abs. 2 wird am 1. Januar 2016 wirksam. Den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen und Aufhebungen anderer Erlasse bestimmen §§ 98 und 99.		
Anhang zur Schullaufbahnverordnung		Es soll neu drei separate Anhänge geben: einen Anhang für die FMS, einen für die Brückenangebote und einen für die Profilklassen. Die Zählung der Paragrafen soll jeweils mit § 1 beginnen. Zum besseren Vergleich wird in der Synopse die bisherige Zählung beibehalten.
I. Fachmaturitätsschule (FMS)	Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)	
§ 1. Zusätzliche Angebote (Besondere Schul- anlässe) (§ 26 SLV) ¹ Zusätzliche, obligatorische Angebote (Be-		

sondere Schulanlässe) in der FMS sind:  1. Projektwoche;  2. Landdienst/Sozialpraktikum;  3. Kulturprojekt;  4. berufsfeldbezogenes Praktikum;  5. Studienreise. ² Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.	
§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV) ¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien: a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten; b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden; c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modali-	

nen unregelmässigen Bildungsgang oder ein-

täten durch die Schulleitung geregelt werden; d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik; e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten: f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5. ² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber: a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen: b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf ei-

schneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.		
II. Brückenangebote	Anhang II zur Schullaufbahnverordnung- betreffend die Brückenangebote	
§ 3. Anmeldung  1 Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.	§ 3. Anmeldung ¹ Die Anmeldung für den Besuch eines <b>nach</b> § 14 Abs. 1 SLV zugewiesenen Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.	Neu ist eine Anmeldung nur für das Brücken- angebot möglich, zu das man nach § 14 zu- gewiesen wurde.
§ 4. Schriftliche Empfehlung ¹ Zur Anmeldung für ein Brückenangebot hat die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine schriftliche Empfehlung abzugeben. ² In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung die Sekundarschule nicht mehr besuchen, kann die schriftliche Empfehlung auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen abgegeben werden.	§ 4 wird aufgehoben.	Die Empfehlung wird durch die Zuweisung nach § 14 Abs. 1 SLV ersetzt.

§ 5. Zuweisung in die Brückenangebote ¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Jugendlichen den Brückenangeboten zu. ² Sie berücksichtigt dabei die persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen, die Anmeldeunterlagen sowie bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl die verfügbaren Plätze. ³ Sie kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.	§ 5 samt Titel wird aufgehoben.	Die Zuweisung in die Brückenangebote wird neu in § 14 Abs. 1 SLV geregelt. Da sich das Brückenangebot nach dem Bedarf richten soll, sollen verfügbare Plätze keine Einschränkung für die Zuweisung mehr sein.
§ 6. Aufnahme  1 Die Schulleitung nimmt die Jugendlichen in das konkrete Brückenangebot auf, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach den §§ 7-16 dieses Anhangs erfüllen und noch nicht 20 Jahre alt sind.	§ 6. Aufnahme  1 Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das ihnen gemäss § 14 Abs. 1 SLV zugewiesene Brückenangebot auf.  2 Aufgenommen werden nur Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 25 Jahre alt sind.  3 Schülerinnen und Schüler, die nicht in das nach § 14 Abs. 1 SLV zugewiesene Brückenangebot aufgenommen werden können, werden der Triagestelle gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.	

§ 6a. Schulische Brückenangebote  1 Schulische Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) deren sprachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; b) deren überfachlichen Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; und c) deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist.	Die schulischen Brückenangebote vereinen im Wesentlichen die bisherigen Brückenangebote Basis (§ 8), Basis Plus (§ 9) und Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) (§ 11).  Ad lit a: Das entspricht dem Sprachprofil des europäischen Referenzrahmens von mindestens B1.
§ 6b. Kombinierte Brückenangebote  1 Kombinierte Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) die eine zugesicherte Praktikumsstelle haben; und b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen. 2 Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumssuche. 3 Jugendliche, die einer heilpädagogischen Förderung bedürfen, werden aufgrund ei-	Kombinierte Brückenangebote vereinen die bisherigen Brückenangebote Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) (§ 12) und Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job) (§ 13)  Abs. 2: Die Regelung von Abs. 2 entspricht der bisherigen Bestimmung von § 12 Abs. 2. Jugendliche, die bis zum Schulbeginn keine Praktikumsstelle haben, werden bei der Praktikumssuche unterstützt und es werden Praktikumsplätze vermittelt.  Abs. 3: Damit sind Jugendliche angesprochen, die

	ner Empfehlung einer Fachperson in ein kombiniertes Brückenangebot aufgenommen.	bisher die Vorlehre A-Job (vgl. bisheriger § 13) besucht haben.
§ 7. Intensiv-Integrationskurs (IIK) und Integrations- und Berufswahlklasse (IBK) ¹ Für die Aufnahme in die Angebote IIK und IBK gelten für die Jugendlichen die folgenden Aufnahmevoraussetzungen: a) Sie sind fremdsprachig; b) Sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und c) Sie haben ihren Aufenthaltsort im Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Über die Aufnahme in das Angebot IBK wird aufgrund eines Aufnahmegesprächs entschieden.	§ 7. Integrative Brückenangebote  1 Integrative Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen; b) die im lateinischen Alphabet alphabetisiert sind; und c) die nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben. 2 Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die mit verstärkten Massnahmen unterstützt werden, werden aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs aufgenommen.	Integrative Brückenangebote vereinen im Wesentlichen die bisherigen Brückenangebote Integrations- und Berufswahlklasse (IBK) (§ 7), Login (§ 10) und Praxis-Plus (§ 14) sowie das Angebot Intensiv-Integrationskurs (IIK) (§ 7).  Abs. 1 lit. a: Die sprachlichen Kompetenzen sind kleiner als das Sprachprofil A2 des europäischen Referenzrahmens.
§ 8. Brückenangebot Basis  1 Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis gelten die folgenden Aufnahmevoraus- setzungen: a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre absolviert ha- ben; und b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflicht-	§ 8 wird aufgehoben.	Das Brückenangebot Basis wird neu in die schulischen Brückenangebote (§ 6a) integriert.

fächern mindestens 4,0. ² Wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist eine Aufnahme möglich, wenn:  a) die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine Aufnahme empfiehlt; und b) die Jugendlichen im Laufe des 11. Schuljahres in den Ferien einen Arbeitseinsatz absolviert haben oder den Nachweis erbringen, dass sie sich intensiv darum bemüht haben.		
§ 9. Brückenangebot Basis Plus  Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraus- setzung: a) Für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflicht- fächern mindestens 4,0; b) Für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflicht- fächern mindestens 5,0.	§ 9 wird aufgehoben.	Das Brückenangebot Basis Plus wird in die schulischen Brückenangebote (siehe §6a neu) integriert.
§ 10. Login ¹ Für die Aufnahme in das Angebot Login gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:	§ 10 wird aufgehoben.	Das Angebot Login wird in die integrativen Brückenangebote (siehe § 7 neu) integriert.

a) Die Jugendlichen sind fremdsprachig; b) Sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und c) Sie verfügen über genügend Deutsch- kenntnisse, um dem Unterricht zu folgen. ² Über die Aufnahme wird aufgrund eines ein- gereichten Dossiers und eines Aufnahmege- sprächs entschieden.		
§ 11. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)  Für die Aufnahme in das Angebot KVS gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen: a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre im Bereich KV oder Detailhandel absolviert haben; und b) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 4,0; c) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 5,0.	§ 11 wird aufgehoben.	Die Kaufmännische Vorbereitungsschule wird in die schulischen Brückenangebote (siehe § 6a neu) integriert.
§ 12. Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) inklusive Aprentas	§ 12 wird aufgehoben.	Die Vorlehre A wird in die kombinierten Brückenangebote (siehe § 6b neu) integriert.

<ul> <li>Für die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A inklusive Aprentas gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung: Die Jugendlichen haben eine zugesicherte Praktikumsstelle.</li> <li>Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumssuche.</li> <li>Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt kann die Suche nach einem Praktikumsplatz zeitlich befristen und die Jugendlichen bis zu dieser Frist in ein anderes Brückenangebot einteilen.</li> <li>Wer die Vorlehre A ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung des Brückenangebots die Jugendlichen von der Schule weisen.</li> </ul>		
§ 13. Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job) ¹ Über die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A-Job wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.	§ 13 wird aufgehoben.	Die Vorlehre A-Job wird in die kombinierten Brückenangebote integriert (siehe § 6b neu).

§ 14. Praxis Plus ¹ Für die Aufnahme in das Angebot Praxis Plus gilt die folgende Aufnahmevorausset- zung: Die Jugendlichen werden mit verstärkten Massnahmen unterstützt. ² Über die Aufnahme wird aufgrund eines ein- gereichten Dossiers und eines Aufnahmege- sprächs entschieden.	§ 14 wird aufgehoben.	Das Angebot Praxis Plus wird in die integrativen Brückenangebote integriert (siehe § 7 Abs. 2 neu).
§ 15. Vorkurse der Berufsfachschulen ¹ Für die Aufnahme in die Vorkurse der Berufsfachschulen gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:  Erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule. ² Die Modalitäten der Eignungsabklärung werden in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch die Berufsfachschule festgelegt.	§ 15. Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen  1 Das Brückenangebot Vorkurse besuchen können Jugendliche, a) deren Sprachkompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen, c) die ein realistisches und durch eine Schnupperlehre überprüftes Berufsziel haben; und d) zu denen eine erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule vorliegt.	Die Voraussetzungen für das Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen wurde an die neuen Formulierungen der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote (§§ 6a, 6b und 7) angepasst.
§ 16. Duale Vorlehren der Berufsfachschulen ¹ Für die Aufnahme in eine duale Vorlehre gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:	§ 16. <i>Brückenangebot</i> Duale Vorlehren der Berufsfachschulen ¹ Das Brückenangebot duale Vorlehren be-	Redaktionelle Anpassung. Die Voraussetzung für die Aufnahme in das Brückenangebot duale Vorlehren bleibt gleich.

Nachweis eines Vorlehrvertrags mit einem Ausbildungsbetrieb.	suchen können Jugendliche, die über einen Vorlehrvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb verfügen.	
	§ 16a. Wechsel des Brückenangebots ¹ Für einen Wechsel zwischen dem schulischen, praktischen und integrativen Brückenangebot ist die Leitung des Zentrums für Brückenangebote zuständig, für andere Angebotswechsel die Triagestelle.	Wechsel, die ausserhalb der Brückenangebote des ZBA liegen, sollen von der Triagestelle vorgenommen werden.
§ 17. Austritt  Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 800 in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.		

III. Profilklassen (§ 18 SLV)	Anhang III zur Schullaufbahnverordnung: Profilklassen (§ 18 SLV)	
1. Sportklassen		
§ 18. Aufnahmevoraussetzungen  1 In die Sportklassen der Sekundarschule und		
des Gymnasiums werden auf Antrag der Er-		
ziehungsberechtigten die Schülerinnen und		
Schüler aufgenommen, die die folgenden Vo-		
raussetzungen erfüllen:		
a) Sie erfüllen die schulischen Voraussetzun-		
gen für die Aufnahme in die Schule. Für die		
Aufnahme in eine Sportklasse des Gymnasi-		
ums ist ein definitiver Übertritt erforderlich (§		
67 Abs. 2 und 3 SLV).		
b) Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, die		
von den Schulleitungen in Absprache mit der		
verantwortlichen Stelle für Leistungssportför-		
derung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt		
werden. Für den Bereich Tanz oder Ballet		
kann ein den Anforderungen genügenden		
Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vorgewiesen werden. In eine Sport-		
klasse können auch Musikerinnen und Musi-		
ker aufgenommen werden, die die musikali-		
schen Kriterien erfüllen, die von der Schullei-		
tung in Absprache mit der Musik-Akademie		
Basel festgelegt werden.		
c) Sie unterzeichnen die Charta für Sportklas-		
sen und verpflichten sich die Leitideen einzu-		

halten, sich u.a. durch Eigeninitiative, Disziplin und Planung ihrer Aktivitäten im schulischen und sportlichen Bereich für gute Leistungen einzusetzen und die Betreuenden der Sportklassen über ihre sportlichen Zielsetzungen, ihr Trainings- und Wettkampfprogramm, die erzielten sportlichen Resultate sowie allfällige Verletzungen zu informieren. ² Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Abs.  1 erfüllen die Zahl der vorhandenen Plätze, entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.	
§ 19. Wiederholen eines Schuljahres  1 Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse der Sekundarschule, die nach § 41 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen neu nach § 18 dieses Anhangs in eine Sportklasse aufgenommen werden.  2 Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse des Gymnasiums, die nach §§ 51 oder 52 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen in eine Klasse der allgemeinen Richtung wechseln. In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung einer Wiederholung des Schuljahres in einer Sportklasse zu-	

stimmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen neu nach § 18 in eine Sportklasse aufgenommen werden.	
§ 20. Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung ¹ Bei Nichterfüllung (§ 18 Abs. 1 lit. b) oder wiederholter Nichteinhaltung (§ 18 Abs. 1 lit. c) der Aufnahmevoraussetzungen oder der übrigen gesetzlichen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.	